

Bebauungsplan Nr. 277 Norderstedt „Verlegung der Poppenbütteler Straße nach Norden zum Knoten Schleswig-Holstein-Straße / Stormarnstraße“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Stand: 18.11.2010

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.1	Einwender 1 vom 25.02.2010	Der Einwender nimmt Bezug auf sein Schreiben vom 09.03.2010 (Anm. d. Red. Anregung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie das Schreiben der Stadt vom 10.03.2009 (Anm. d. Red. Eingangsmitteilung). Da die mit Schreiben vom 09.03.2010 gemachten Ausführungen offensichtlich bei der weiteren Planung keine Berücksichtigung gefunden haben, nimmt er erneut, wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.				■
1.2		Die straßenbauliche Veränderung des Bebauungsplanes B 277 ist keine in sich geschlossene Maßnahme sondern eine Teilmaßnahme zur Umsetzung der Querspange Glashütte. Aufgrund dieses Sachzusammenhanges ist die Planung unzulässig.	Der B 277 schafft die planungsrechtlichen Grundlagen für die Verlegung der Poppenbütteler Straße. Planungsziel ist die Bündelung des Doppelknotens zu einem leistungsfähigen Knotenpunkt, die Verbesserung der äußeren Erschließung des Gewerbegebietes Stonsdorf und die Entlastung des Langenharmer Weges. Die Verlegung der Poppenbütteler Straße ist daher auch für sich betrachtet eine sinnvolle Maßnahme, die die Realisierung der Querspange Glashütte nicht präjudiziert. Im Zuge der Trassenfindung ist auch die im FNP dargestellte Querspange Glashütte zu berücksichtigen, daher ist der Planungsansatz zur Verlegung der Poppenbütteler Straße offen für alle denkbaren Varianten einer Querspange Glashütte, die an die Stormarnstraße anbindet.			■	

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			Die im B 277 vorgenommene Planung ist daher rechtlich nicht zu beanstanden. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.				
1.3		Zur Querspange Glashütte wurde bereits im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) und des Landschaftsplanes (LP 2020) Einwände vorgebracht, die in vollem Umfang aufrechterhalten bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen.				■
		Stellungnahme im Rahmen FNP-Neuaufstellung vom 06.09.2007:	Abwägung der Stellungnahme aus dem FNP 2020 Verfahren mit Ergänzung:				
1.4		Die jetzige Planung widerspricht den Vorgaben des § I BauGB. Die mit der Planung der Querspange Glashütte beabsichtigte Entlastung des Glashütter Damms ist nicht nachvollziehbar. Es würde sich nur eine Entlastung in einem kleinen Teilbereich des Glashütter Damms einstellen, während der überwiegende Teil der Ortsdurchfahrt Glashütte keine erhebliche Entlastung erfährt. Nach der Verkehrsprognose kommt es allein zur Entlastung der Poppenbüttler Straße. Diese Entlastung kann jedoch nicht schwer gewichtet werden, da die Poppenbüttler Straße nicht als hochbelasteter oder überlasteter Streckenabschnitt einzustufen ist. Die Belastung der Poppenbüttler Straße wird nach der Verkehrsprognose nicht entscheidend zunehmen, so dass hier auf lange Sicht kein Handlungsbedarf besteht und Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis stehen. Darüber hinaus führt die jetzige Planung der Querspange Glashütte jedoch zugleich zu einer	Die Planungen zum B277 beinhalten nicht die Querspange Glashütte. Sie beinhalten die Verlegung des Abschnitts der Poppenbütteler Straße zwischen Glasmoorstraße und Schleswig-Holstein-Straße mit Anbindung an den Knoten Schleswig-Holstein-Straße / Stormarnstraße. Die Planungen definieren lediglich den grundsätzlich vorgesehenen Anbindungspunkt an der Schleswig-Holstein-Straße. Daher sind die Anregungen für den Bebauungsplan Nr. 277 nicht relevant. Es wird aus diesem Grund auf den abschließenden Beschluss zum FNP 2020 vom 05.02.2008 in der Stadtvertretung und auf das Mitteilungsschreiben an den Anregungsgeber vom 06.02.2008 verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>erheblichen Mehrbelastung auf dem Hummelsbütteler Steindamm.</p> <p>Auch eine Entlastung der Segeberger Chaussee erfolgt nach der Verkehrsprognose nicht. Dies kann auch nicht erreicht werden, da eine Umleitung des Durchgangsverkehrs zum Knotenpunkt Schleswig-Holstein-Straße/ Poppenbütteler Straße nicht realistisch ist.</p> <p>Durch die Maßnahmen würde allein in zwei kurzen Teilabschnitten eine Entlastung erreicht werden, die jedoch im Verhältnis zur ohnehin bestehenden Verkehrsdichte in diesen Bereichen keine entscheidende Verbesserung für die Bewohner darstellt. Dieser zweifelhaften Entlastung steht eine Mehrbelastung des Hummelsbütteler Steindamms, sowie ein zerstörender Eingriff in Natur und Landschaft gegenüber.</p>					
1.5		<p>Mit der geplanten Querspange Glashütte wird die Hauptgrünverbindung zum Tangstedter Forst zerschnitten. Die Trasse liegt zudem an Flächen, die für den Biotop- und Artenschutz von sehr hoher und hoher Bedeutung sind. So ist das in unmittelbarer Nähe liegende Glasmoor ein Vorranggebiet für den Naturschutz. Das Straßenbauvorhaben wird daher nach dem Umweltbericht auch als sehr bedenklich eingestuft. Das Vorhaben resultiert in einer Verlärmung der freien Landschaft. Zunahme von Immissionen und möglichen weiteren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Dies alles wirkt sich indirekt in sehr bedenklicher Weise auf das Schutzgebiet Glasmoor aus.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
1.6		<p>Natur und Landschaft sind nach den Zielen der Bauleitplanung zu schützen und zu erhalten und</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Eingriffe sind zu vermeiden. Dabei sind nach dem Naturschutzgesetz vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Hierbei ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten.</p> <p>Aufgrund der geringen Entlastungswirkung steht die Planung im Verhältnis zu dem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft und der Schaffung neuer Konfliktpotentiale im Ergebnis daher außer Verhältnis und ist zu vermeiden.</p>					
1.7		<p>Es wird auf § 10 Abs. 1 Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes verwiesen, und darauf, dass die jetzige Planung zu diesen Zielen eine gegenteilige Wirkung hat. Die Kosten wären zudem erheblich, da nicht nur die Kosten für die Baumaßnahmen selbst, sondern auch erhebliche Kosten für Ausgleichsflächen, Erwerb von Grundstücken und Naturschutzmaßnahmen anfallen. Auch das Verhältnis der Kosten zu der erreichbaren Nutzung wäre unverhältnismäßig.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
1.8		<p>Des Weiteren beinhaltet die Planung einen rechtswidrigen Eingriff in das Eigentum. Sofern die Trasse, wonach es zur Zeit aussieht, direkt über das Grundstück führt, bedeutet dies eine Enteignung.</p> <p>Gleiches gilt für den Fall, dass die Trassenführung direkt an das Grundstück grenzt. Das Hausgrundstück wäre nicht mehr nutzbar. Die Wohnqualität des jetzt in ländlicher Umgebung liegenden Grundstücks wäre gleichsam auf Null reduziert mit dem damit verbundenen erheblichen oder vollständigen Wertverlust des Grundstücks.</p> <p>Maßgeblich ist hierbei auch, dass das Grundstück in einer ruhigen ländlichen Gegend mit umfangreichen</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Grünflächen liegt und als solches einen erhöhten Erholungswert hat. Die jetzige Lärm- und Schadstoffbelastung ist minimal. Im Vergleich zur jetzigen Situation würde die zu erwartende Immissionsbelastung eine Intensität und Schwere erreichen, die nicht auszugleichen ist. Auch kostenintensive Schallschutzmaßnahmen können dies nicht ausgleichen.					
1.9		Eine alternative Trassenführung wurde nicht in Betracht gezogen. Eine Verschwenkung der Querspange nach Süden in teilweiser Inanspruchnahme der Linienführung der bereits vorhandenen Hochspannungsleitung wäre durchaus denkbar und würde weniger einschneidende Wirkungen haben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
2.	Einwender 2 vom 10.09.2010	Der Einwender ist Anlieger an der Poppenbütteler Straße und bewirtschaftet dort eine landwirtschaftliche Fläche. Die Zufahrt liegt im später zurückgebauten Bereich der Straße. Es ist wichtig, dass auch zukünftig die Erreichbarkeit mit den Fahrzeugen gesichert ist. Die Fahrzeuge haben zum Teil Abmaße von 3m Breite und 16 m Länge (12m Anhänger und 4m Traktor). Bei den Planungen soll der Abbiegeradius berücksichtigt werden.	Die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des betroffenen Bereichs wird über eine Anbindung an die verlegte Poppenbütteler Straße aus und in allen Richtungen mit den angegebenen Fahrzeugen möglich sein. Die Querungshilfe wurde zu diesem Zwecke um wenige Meter verschoben, jedoch innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche so dass eine Anpassung nicht erforderlich ist. Die Anbindung an die Poppenbütteler Straße erfolgt über ein 4m breites Fahrrecht zugunsten der Anlieger. Darüberhinaus wurde im Bereich des festgesetzten Fahrrechtes eine minimale Anpassung auf städtischem Grund	■			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			vorgenommen, die die Schleppkurven der genannten Fahrzeuge berücksichtigt. Die Anregung wird berücksichtigt.				

Im Auftrag

Kroker

- 2. III z.K.
- 3. 60 z.K.
- 4. z.d.A. B 277

6011	Hr. Reher	
604	Hr. Beyene / Hr. Freude	
604	Hr. Möller	
6025	Fr. Ganter	
6013	Fr. Hoyer	